



4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. Daum
 Regierungspräsident
 StAnz. 52/1992 S. 3335

1140

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“ vom 11. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der zwischen Dornheim und Wolfskehlen westlich der Bundesstraße B 44 befindliche Scheidgraben und die beiderseits dieses Gewässers gelegenen Wiesen und Röhrichte werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Datterbruch von Dornheim“ besteht aus Flächen in den Fluren 2 und 21 in Teilen der Gewanne „Das Datterbruch“ und „Die Bettelherberge“ in der Gemarkung Dornheim, Stadt Groß-Gerau und der Flur 4 in Teilen der Gewanne „Butterplacken“ in der Gemarkung Wolfskehlen, Gemeinde Riedstadt, Kreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 25,93 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Naturraum Nördliches Neckarried einen Abschnitt der Altneckarschlingen mit zum Teil ausgedehnten naturnahen Röhrichten und Seggenrieden sowie großflächigen Wiesen in einer von intensiver Landwirtschaft geprägten Umgebung zu sichern und weiter zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Extensivierung der Grünlandnutzung, die

- bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
 13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
 14. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
 15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
 16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
 17. beiderseits des Scheidgrabens einen 5 m breiten Streifen zu nutzen;
 18. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 19. Tiere weiden zu lassen;
 20. Hunde frei laufen zu lassen;
 21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, unter den in § 3 Nrn. 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 genannten Einschränkungen;
2. die Mahd von Grünlandflächen vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die extensive Beweidung des Flurstückes-Flur 21 Nr. 30, Gemarkung Dornheim, in der Zeit vom 15. August bis 31. Dezember mit Schafen, jedoch ohne Pferch;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Dezember und insgesamt zwei Gesellschaftsjagden in den Monaten November und Dezember.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wilde Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 beiderseits des Scheidgrabens einen 5 m breiten Streifen nutzt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Tiere weiden läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

St.Anz. 52/1992 S. 3341

1141

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Zellerbruch von Seligenstadt und Zellhausen“ vom 11. Dezember 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die zwischen Seligenstadt und Zellhausen gelegenen Bruchwälder und Feuchtwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Zellerbruch von Seligenstadt und Zellhausen“ besteht aus Flächen der Fluren 4 und 5 in der Gemarkung Zellhausen der Gemeinde Mainhausen, Flächen der Flur 6 in der Gemarkung Klein-Welzheim der Stadt Seligenstadt und Flächen der Flur 17 in der Gemarkung Seligenstadt der Stadt Seligenstadt im Landkreis Offenbach.

(3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen. Sie haben eine Größe von 34,27 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Bruchwälder, Auewälder und Feuchtwiesen. Er hat eine Größe von 56,49 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ökologisch wertvolle Landschaftselemente der holozänen Mainaue innerhalb des Naturraumes Hanau-Seligenstädter Mainniederung mit einem naturnahen Erlenbruch und Erlen-Eschen-Auewäldern, wertvollen Restflä-